

Ehrenordnung der Stadt Trier
für die Ehrung von AlterssportlerInnen und SpitzensportlerInnen

1. Als AlterssportlerInnen werden geehrt, wer das 60. Lebensjahr vollendet und folgende Voraussetzungen erfüllt hat:
 - 1.1. in einem Trierer Sportverein tätig ist und sich wenigstens 15 Jahre in leitenden Aufgaben oder in anderer herausragender Weise ehrenamtlich verdient gemacht hat,
 - 1.2. seinen ständigen Wohnsitz in der Stadt Trier hat oder durch seine Tätigkeit auf sportlichem Gebiet mit dem Leben der Stadt Trier eng verbunden ist.
 - 1.3. Die Zahl der zu ehrenden AlterssportlerInnen soll die Zahl „10“ jährlich nicht überschreiten.

2. Als SpitzensportlerInnen werden geehrt, wer einem Trierer Verein angehört und in einer Sportart startet, die als ordentliche Mitgliedsorganisation dem Deutschen Sportbund angehört. Zwischen Profi und Amateur wird nicht unterschieden.

Als sportliche Leistung gilt:

- 2.1. 1. – 3. Platz Deutsche Meisterschaften
 - 2.2. 1. – 8. Platz Europameisterschaften u. Weltmeisterschaften
 - 2.3. Teilnahme an Olympischen Spielen
3. Ausnahmen dieser Richtlinien behält sich der Stadtverband für Leibesübungen vor.

Der Stadtverband für Leibesübungen als Dachorganisation der Trierer Turn- und Sportvereine wird künftig über die Auswahl der zu ehrenden Personen entscheiden.

Beschluss des Dezernatsausschusses III vom 2. Dezember 2003.

Für die Richtigkeit:
Trier, den 3. Dezember 2003

Stadtverwaltung Trier
- Sportamt -

gez.
Karl-Heinz Herrig
Amtsleiter